

c. Zur Wertung der Vorlagen

Sieben Kapitel⁴²⁾ seiner *Apologia Actoris* hat Vincenz der Verteidigung seiner Vorlagen gewidmet, insbesondere die letzten vier⁴³⁾ sind eine eingehende Rechtfertigung seiner Wertmaßstäbe. Zunächst stellt er klar, daß die von ihm herangezogenen Autoritäten auf sehr unterschiedlichen Stufen stehen: manche der im „Spiegel“ benutzten Vorlagen genossen höchstes Ansehen⁴⁴⁾, manche mäßiges, manche nur sehr geringes, endlich manche überhaupt keines. Dabei sieht Vincenz ganz ab von der Heiligen Schrift wegen ihrer absoluten Ehrwürdigkeit, denn sie stehe außerhalb jeder Diskussion, da sie nicht nur zeitlich, sondern auch an Würde allen Schriften weit vorausgehe und daher den kirchlichen Autoritäten nicht einmal vergleichbar sei. Hierfür beruft Vincenz sich auf Augustin: wenn ein Leser oder Hörer die Bibel nicht begreife, liege der Fehler einzig und allein beim Empfänger des Wortes.

In der weiteren Abfolge⁴⁵⁾ erscheinen an erster und oberster Stelle die Verlautbarungen des Kirchenrechts, sowohl in der Form von päpstlichen Dekretalen als auch von Konzilskanones. Auf gleicher Ebene stünden die Äußerungen der heiligen Kirchenlehrer. Die Stellung von Dekretalen und Kanones sei laut Verfügung Papst Leos IV. im *Decretum Gratiani* gleichwertig, hinsichtlich der heiligen Kirchenlehrer müßte jedoch von Fall zu Fall entschieden werden: als Exegeten möchten sie bisweilen den Päpsten an Gelehrsamkeit voranstehen, diese aber wüßten sich aufgrund ihrer Macht (*potestas*) in Angelegenheiten der Disziplin und der Jurisdiktion besser durchzusetzen: insofern erkennt Vincenz den päpstlichen Verlautbarungen letztlich doch eine Präponderanz zu.

Hierauf erst folgten die Gelehrten, die von Rom kanonisiert, d. h. offiziell als Kirchenlehrer anerkannt wurden, nämlich (Pseudo-)Dionysios Areopagita, Ignatios von Antiochien, Cyprian, Hilarius von Poitiers, Athanasios, Basileios der Große, Gregor von Nazianz, Ambrosius von Mailand, Hieronymus, Johannes Chrysostomos, Augustin, Kyrill von Alexandrien, Fulgentius von Ruspe, Cassiodor und Isidor von Sevilla u. a., d. h. diejenigen Theologen, die man heute der Patristik zuordnet.

Die Mittelstufe hätten die übrigen Kirchenlehrer inne, die zwar rechtgläubig, aber noch nicht „kanonisiert“ seien, d. h. in diesem Falle nicht

⁴²⁾ *Apologia Actoris* c. 8—14.

⁴³⁾ *Apologia Actoris* c. 11—14.

⁴⁴⁾ *Apologia Actoris* c. 11.

⁴⁵⁾ *Apologia Actoris* c. 12.